



Vorlage

Datum: 23.01.2007
 Vorlage FB II/453/2007

TOP	Betreff Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt die am 04.01.2007 gefasste Dringlichkeitsentscheidung zum Erlass einer 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 23.03.2006.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Maßgebend für die Berechnung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagsgrundschule sind die Grundlagen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK). Dies wurde im Schulausschuss am 09.02.2006 sowie im Rat der Stadt Hückeswagen am 16.03.2006 festgelegt. Diese Beiträge werden durch den Oberbergischen Kreis festgesetzt. Die Elternbeiträge sind durch den Oberbergischen Kreis ab dem 01. Januar 2007 wie folgt erhöht worden:

positives Jahreseinkommen (brutto)	monatlicher Elternbeitrag
bis 12.271 €	0,00 € (0,00 €)
bis 24.542 €	29,00 € (26,08 €)
bis 36.813 €	51,00 € (44,48 €)
bis 49.084 €	86,00 € (73,11 €)
bis 61.355 €	139,00 € (115,04 €)
über 61.355 €	188,00 € (151,34 €)

Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Der Elternbeitrag bei einem Jahreseinkommen über 61.355 € liegt über dem durch den Rund-
erlass des Ministeriums vom 12.02.2003 festgelegten Höchstbetrag von 150,- € und ist daher
entsprechend zu kürzen.

Aufgrund dieser Erhöhung der Beiträge des GTK sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt die
entsprechenden Anpassungen auch auf den Offenen Ganztagsbetrieb anzuwenden, um im
Sinne der vorliegenden Beschlüsse des Schulausschusses wie des Rates zu verfahren und alle
Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Eine weitergehende rückwirkende Erhöhung der Beiträge sollte tunlichst vermieden werden,
um hier auch im Sinne einer Rechtssicherheit vorzugehen.

Folgender Dringlichkeitsbeschluss wurde daher vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden
des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 04.01.2007 gefasst:

*Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und §
9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG)
in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl.
NRW.2/03) in der derzeit gültigen Fassung hat der Bürgermeister mit dem Ratsmitglied
Frank Moritz den folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich vom 12.03.2006 als Dringlichkeitsentschei-
dung gem. § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW beschlossen:*

Artikel 1

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

<i>positives Jahreseinkommen (brutto)</i>	<i>monatlicher Elternbeitrag</i>
<i>bis 12.271 €</i>	<i>0,00 €</i>
<i>bis 24.542 €</i>	<i>29,00 €</i>
<i>bis 36.813 €</i>	<i>51,00 €</i>
<i>bis 49.084 €</i>	<i>86,00 €</i>
<i>bis 61.355 €</i>	<i>139,00 €</i>
<i>über 61.355 €</i>	<i>150,00 €</i>

Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

Artikel 2

Die Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Andrea Poranzke